

Anlage 6 - Checklisten zum Jugendschutz

Sind der Hauptverantwortliche und das Personal ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht und sonst wichtige Bestimmungen informiert? ☐

Wurde bei der Werbung deutlich gemacht?

- ☐ Beginn und Ende der Veranstaltung
 - ☐ Altersgrenzen / Ausweiskontrolle
 - ☐ Keine Werbung / Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern
-

Gibt es Ordner?

- ☐ In ausreichender Anzahl? (Empfehlung 3 pro 100 Besucher)
 - ☐ Mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, o. Ä.)
-

Gibt es Regelungen für den Einlass?

- ☐ Getrennte Kasse und Einlasskontrolle
 - ☐ „Eingangsschleuse“ mit Zählung der Besucher (z. B. mechanische Handzähler)
 - ☐ Deutlich sichtbare Hinweise zur Altersgrenze
 - ☐ Räumlich getrennter Ein- und Ausgang
 - ☐ Gut geschultes Personal (Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeauftragung)
 - ☐ Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenständen
 - ☐ Verbot für betrunkene Personen
 - ☐ Kontrolle des Alters
 - ☐ Kennzeichnung für Alter (z. B. durch verschieden farbige Plastikarmbänder / Leuchtstempel)
 - ☐ Vorsorge gegen Überfüllung
 - ☐ Ungültig machen von Eintrittskarten (Besucheranzahl)
-

Gibt es während der Veranstaltung Außenkontrollen? ☐

Wird mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger ausgeschenkt?
Billiges Jugendgetränk? ☐

Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine

- ☐ Durchsage
 - ☐ Licht anschalten und Pause bei Musik
-

Wurde Kontakt zur Polizei aufgenommen? ☐

Anlage 6 - Checklisten zum Jugendschutz

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Gefährdete Bereiche	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahre		ab 14 unter 16 Jahre		ab 16 unter 18 Jahre		
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	
		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person				
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		- in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). - Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. Ä.							in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern / Vormund) (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung:ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 Jahre bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		- Filme, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1). - bei Filmen, "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 11 Abs. 2).
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung:ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.							Datenträger, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung:ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die mit "Info-" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs. 1).

Hinweis: Die erziehungsbeauftragte Person ist **nicht** verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Anlage 6 - Checklisten zum Jugendschutz

Hinweise zu Regelungen des Konsumcannabisgesetzes

- Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- Veranstalter können über ihr Hausrecht ein generelles Cannabisverbot auf dem gesamten Gelände durchsetzen, auch wenn dort keine direkten Jugendschutz-zonen definiert sind.
- Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten (Jugendschutzzonen):
 - in Schulen und in deren Sichtweite,
 - auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 - in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 - in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 - in Fußgängerzonen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr und
 - innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.
- Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich nicht mehr gegeben.

Hinweise zu besonderen Veranstaltungsformen mit Jugendschutzrelevanz

Zu einzelnen Veranstaltungstypen, wie beispielsweise eSport- sowie Mixed-Martial-Arts-Veranstaltungen werden den Ordnungsbehörden bezüglich des Jugendschutzes weitergehende Hinweise seitens des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales bereitgestellt.